

Zei-fung des Großherzogthums Posen.

Im Verlage der Hofbuchdruckerei von W. Decker & Comp. Redakteur: G. Müller.

Freitag den 5. Juli.

S u l a n d.

Berlin den 2. Juli. Des Königs Majestät haben den Rittmeister a. D., Sonoré, zum Landrath des Kreises Waldbroel, im Regierungs-Bezirke Köln, zu ernennen geruht.

Se. Hoheit der General der Infanterie und kommandirende General des Garde-Corps, Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz, ist von hier nach Neu-Strelitz abgereist.

Der General-Major, General-Adjutant Sr. Majestät des Königs und Kommandeur der 2. Gardes-Landwehr-Brigade, Graf von Mostiz, ist aus Schlesien hier angekommen.

Se. Excellenz der Geheime Staats- und Kabinetts-Minister, Graf von Bernstorff, ist nach Wittenberg, der General-Major und Direktor der allgemeinen Kriegsschule, von Lübow II., nach Kopenhagen, und der Kaiserl. Russische Wirkliche Staats-Rath, Kammerherr, außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am Königl. Niederländischen Hofe, von Potemkin, nach St. Petersburg abgereist.

Heute Mittag gegen 1 Uhr starb hieselbst nach kurzem Krankenlager an der Wassersucht Se. Ere. der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Mitglied der General-Ordens-Kommission, Direktor im Ministerium des Königl. Hauses und der Archive, Präsident des Ober-Censur-Kollegiums und vortragender Rath im Staats-Ministerium, Ritter des großen Rothen Adler-Ordens, Herr Karl Georg von Raumler, im beinahe vollendeten 80sten Lebens-Jahre und nach 58jähriger Dienstzeit.

Die im neuesten Stücke der Gesetz-Sammlung enthaltene Allerhöchste Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen, lautet also:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

Nachdem wir uns von der Nothwendigkeit überzeugt haben, den bürgerlichen Zustand der Juden in Unserer Provinz Posen baldigst, und noch vor Erlassung eines, die gesammten Provinzen Unserer Monarchie umfassenden Gesetzes über die staatsbürglichen Verhältnisse der Juden, zu verbessern, und die aus der Lage der Gesetzgebung über diesen Gegenstand hervorgehenden Zweifel zu beseitigen; so ertheilen Wir zu diesem Zwecke folgende vorläufige Vorschriften, mit dem Vorbehalt, solche nach Maßgabe des künftigen allgemeinen Gesetzes zu ergänzen und abzuändern. §. 1. Die Judenthauft jedes Ortes bildet, wie bisher, eine vom Stadte geduldete Religions-Gesellschaft, welcher aber in Beziehung auf ihre Vermögens- und Angelegenheiten die Rechte einer Corporation beigelegt werden. Wenn bisher die Judenthauften mehrerer Orte zu einer Synagoge vereinigt waren, so soll diese Vereinigung auch hinzieht der Corporations-Angelegenheiten fort dauern.

§. 2. Der Corporations-Verband bezieht sich nur auf die inneren Verhältnisse der Synagogen-Gemeinden (§. 20. Tit. 2. u. §. 13. ff. Tit. 6 Eb. 2. des Allg. Landr.) und auf diejenigen Gegenstände, welche diese Verordnung als Corporations-Angelegenheiten ausdrücklich bezeichnet. In allen anderen bürgerlichen Angelegenheiten findet zwischen den Mitgliedern der Judenthauften kein solcher Verband statt, sie werden vielmehr in dieser Beziehung als Theilnehmer ihrer Ortsgemeinden nach den für diese bestehenden oder zu erlassenden Ordnungen beurtheilt. §. 3. Jeder

Jude, welcher in einem Synagogen-Bezirke oder Hete seinen Wohnsitz hat, gehört zur Corporation. §. 4. Stimmberechtigt in dieser Corporation, hinsichtlich ihrer in §. 2. bezeichneten Angelegenheiten, sind alle diejenigen männlichen volljährigen und unbeschworenen Juden, welche entweder ein Grundstück besitzen, oder ein Gewerbe selbstständig betreiben, oder sich außerdem selbstständig und ohne fremde Unterstützung ernähren. §. 5. Die stimmberechtigten Mitglieder der Corporation sollen in Gegeawart und unter Aufsicht eines Regierungs-Kommissarius eine Anzahl von Repräsentanten, und diese wiederum in gleicher Art die Verwaltungs-Beamten wählen, welche von der Regierung bestätigt werden, und ihr Amt unentgeldlich zu verwalten haben. §. 6. Die Bestimmungen über die Zahl der Repräsentanten, der Verwaltungs-Beamten und über die Dauer ihrer Verwaltung, soll das Statut jeder Corporation enthalten, welches die Regierung, nach Vernehmung der Repräsentanten, zu entwerfen und der Ober-Präsident zu bestätigen bat. Für die erste Wahl bleibt die Bestimmung wegen der Anzahl der Repräsentanten und Verwaltungs-Beamten der Regierung vorbehalten. §. 7. Die Rechte und Pflichten der Repräsentanten und der Verwaltungs-Behörden gegen einander, gegen die Corporation und gegen dritte Personen, sind nach den Vorschriften zu beurtheilen, welche die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 über die Rechte und Pflichten d. s. Magistrats und der Stadt-Verordneten enthält. §. 8. Die Verwaltung der Vermögens-Angelegenheiten der Corporation steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Regierung oder ihres Kommissarius; ohne ihre Genehmigung dürfen keine Schulden aufgenommen, keine Grundstücke erworben oder veräußert und keine neuen Abgaben eingeführt werden. Sie hat das Recht und die Verpflichtung, die Verwaltung durch Kommissarien unter Zugiebung der Repräsentanten-revidiren zu lassen, den Beschwerden der Letzteren über die Verwaltung abzuholzen, und darauf zu halten, daß die Rechnungslegung an die Repräsentanten regelmäßiger erfolge. §. 9. Die jüdischen Corporations, und insbesondere ihre Verwaltungs-Behörden, sind verpflichtet, daß es keinem schulpflichtigen Kinde — vom 7. bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahr — an dem gebührigen Schul-Unterricht fehle. Sie sind dafür verantwortlich, daß alle Kinder, mithin sowohl Knaben als Mädchen, in diesem Alter die öffentlichen Schulen vorschriftsmäßig besuchen, und zugleich verbunden, ganz durftigen Kindern die nötigen Kleidungsstücke, das Schulgeld und die sonstigen Schul-Bedürfnisse aus den etwa dafür bestehenden besonderen Fonds, in deren Erzielung über aus dem Corporations-Vermögen zu gewähren. §. 10. Unter öffentlichen Schulen werden sowohl die christlichen, als die mit Genehmigung des Staats nach einem bestimmten Lehrplane eingerichteten und mit vollständig qualifizierten und

durch die Regierung bestätigten jüdischen Lehren besetzten jüdischen Schulen verstanden. Jedoch kann der Privat-Unterricht der Kinder, mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung den Eltern ausnahmsweise gestattet werden. §. 11. Für den besonderen Religions-Unterricht der jüdischen Kinder zu sorgen, bleibt jeder Gemeinde vorbehalten. Jedoch sollen auch als Religions-Lehrer nur solche Personen zugelassen werden, welche zur Ausübung eines Lehr-Amts vom Staate die Erlaubniß erhalten haben. §. 12. Die Lehrsprache beim öffentlichen Unterricht in den jüdischen Schulen ist die Deutsche. §. 13. Nach vollendet Schul-Bildung der jüdischen Knaben haben die Verwaltungs-Behörden der Corporations dafür zu sorgen und sind dafür verantwortlich, daß jeder Knabe irgend ein nützliches Gewerbe erlerne, oder sich auf wissenschaftlichen Lehr-Anstalten einem höheren Beruf widme, und daß keiner derselben zu einem Handel oder Gewerbs-Betrieb im Umherziehen gebracht werde. Dieser Verbindlichkeit sollen sie durch die mit den Vätern oder Vormündern zu treffenden Verabredungen zu genügen suchen; wenn aber durch diese der Zweck nicht zu erreichen ist, so haben sie sich an den Kreis-Landrat zu wenden, welcher die Väter oder Vormünder (letztere unter Vernehmung mit der oberförstliche Behörde) anhalten soll, die Knaben einer Wissenschaft oder Kunst, oder dem Landbau, oder einer nützlichen Handarbeit, oder der Fabrication oder einem bestimmten Handwerke, oder dem Handel von festen Verkaufs-Plätzen aus, zu bestimmen. (§. 18.) §. 14. Mit dem Vorbehalt, die allgemeine Militair-Pflichtigkeit der Posenschen Juden in Zukunft eben so, wie in den andern Provinzen der Monarchie anzusiedeln, soll auf Dauer des, durch die gegenwärtige Verordnung begründeten provisorischen Zustandes, den dazu moralisch und körperlich geeigneten Juden gestattet seyn, innerhalb ihres militair-pflichtigen Alters freiwillig in den Militair-Dienst zu treten. Durch den wirklichen Eintritt wird sowohl der Eintretende selbst, als dessen Vater von Erlegung des Rekruten-Geldes befreit. Die Väter nicht eintretender Söhne sind dasselbe auch ferner zu erlegen verbunden. Wegen der in Beziehung auf die Erhebung und Berechnung des Rekruten-Geldes zu treffenden Einrichtung hat Unser Finanz-Ministerium die erforderlichen Verfügungen zu erlassen. §. 15. Die Ehe eines Juden mit einer Ausländerin ist nur in dem Falle zulässig, wenn die Letztere ein eingethümliches Vermögen von wenigstens 500 Rthlrn. in die Ehe bringt. Dispensationen in einzelnen dringenden Fällen sind bei dem Ober-Präsidenten der Provinz nachzusuchen. An die Stelle der nach dem Allgemeinen Landrecht Thl. II. Tit. I. §. 136. zu einer vollgültigen Ehe erforderlichen Trauung, tritt bei den Ehen der Juden die Zusammenkunft unter dem Trauhimmel und das feierliche Anstecken des Ringes; und an die Stelle des im §. 138. da-

selbst verordneten Aufgebots, die Bekanntmachung in der Synagoge. §. 16. Die Regierungen haben dafür zu sorgen, daß die Corporations-Angelegenheiten in der oben vorgeschriebenen Art spätestens binnen sechs Monaten nach Publication dieser Verordnung geordnet werden. Sobald dies geschehen ist, und die Verwaltungs-Behörden mit Zustimmung der Repräsentanten, Namens der Corporation, die Erklärung abgegeben haben, daß sie für die Erfüllung der hier vorgeschriebenen Bedingungen bestehen wollen, sollen diejenigen jüdischen Haushalter und einzelne Personen, welche sich den nachstehenden Vorschriften gemäß dazu eignen, unter den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen naturalisiert werden. §. 17. Allgemeine Erfordernisse der Naturalisation sind: 1) völlige Unbescholtenheit des Lebenswandels, 2) die Fähigkeit und Verpflichtung, sich in allen öffentlichen Angelegenheiten, Willens-Erklärungen, Rechnungen und dergleichen ausschließlich der Deutschen Sprache zu bedienen, (woon diesem Erforderniß darf jedoch der Ober-Präsident auf Antrag der Regierung dispensieren,) 3) die Annahme eines bestimmten Familien-Namens. §. 18. Unter diesen Voraussetzungen sollen in die Klasse der naturalisierten Juden aufgenommen werden, Diejenigen, welche den Nachweis führen: 1) daß sie seit dem 1. Juni 1815 ihren beständigen Wohnsitz in der Provinz Posen gehabt, oder zu ihrer späteren Niederlassung die ausdrückliche Genehmigung des Staats erhalten haben; 2) daß sie entweder einer Wissenschaft oder Kunst sich gewidmet haben, und solche dergestalt betreiben, daß sie von ihrem Ertrage sich erhalten können; oder ein ländliches Grundstück von dem Umfange besitzen und selbst bewirtschaften, daß dasselbe ihnen und ihrer Familie den hinreichenden Unterhalt sichert; oder in einer Stadt ein nahrhaftes, stehendes Gewerbe mit einiger Auszeichnung betreiben; oder in einer Stadt ein Grundstück von wenigstens 2000 Rthlrn. an Werth schuldenfrei und eigenthümlich besitzen; oder daß ihnen ein Kapital-Vermögen von wenigstens 5000 Rthlrn. eigenthümlich gehört; oder daß sie durch patriotische Handlungen ein besonderes Verdienst um den Staat sich erworben haben. §. 19. Diejenigen, welche diesen Nachweis führen, sollen von der Regierung des Bezirks, in welchem sie wohnen, mit vorläufigen Naturalisations-Patenten versehen werden, in welchen auf die gegenwärtige Verordnung und die ihnen darin verliehenen Rechte, so wie auf die ihnen auferlegten Verpflichtungen, Bezug zu nehmen ist. (Fortsetzung folgt.)

A u s l a n d.

N u s l a n d.
St. Petersburg den 19. Juni. Ein Brief aus

Helsingfors giebt eine poetische Schilderung von der Ankunft und dem Verweilen F.F. M.M. in dieser Stadt. Noch nie hatte eine Russ. Kaiserin jene Gegend Finnlands betreten. Das Volk empfing mit Jubel den Kaiser und die Kaiserin. Abends erschienen F.F. M.M. auf einem Bürgerball und tanzten mit verschiedenen Personen bis gegen Mitternacht. Auf dem Wall selbst wurden mehrere Damen zu Ehrendamen und Hoffräuleins ernannt, Orden und Tabatiere vertheilt &c., und noch vom Dampsboot aus übersendeten F.F. M.M., in demselben Augenblick, wo die Anker gelichtet wurden, 8000 Rubel an die Armen der Stadt.

F r a n k r e i c h.

Paris den 22. Juni. Der Marschall Clauzel hatte gestern eine Konferenz mit dem See-Minister in Bezug auf die Algier-schen Angelegenheiten. Die dortigen Kolonisten haben neuerdings zwei Kommissare, die Herren Julin und Colombon, an die Regierung abgesetzt, um von dieser die nöthigen Verbesserungen in der Verwaltung der Kolonie zu erbitten.

Der Messager meldet: „Der Graf Sebastiani, der es müde ist, nur dem Namen nach Minister zu seyn, wollte während der Bade-Reise des Conseils-Präsidenten das Portefeuille des Krieges interimisch übernehmen. Der Marschall Soult hat aber den Marine-Minister als seinen Stellvertreter bestimmt, und da man mit ihm noch nicht brechen will, so wird der Graf Sebastiani inaktiv bleiben.“

Der Constitutionel kündigt seinen Lesern an, er werde nach dem Schlusse der gegenwärtigen Session sich mit Gegenständen der Kunst, Literatur und Moral beschäftigen und insbesondere die romantische Schule bekämpfen, welche die Kunst und Literatur aus dem Gebiete des Wahren und Schönen ans die gefährlichsten Abwege geleitet habe.

Von dem Baron von Hausez, der im letzten Jahre der Restauration Marine-Minister war und nach der Juli-Revolution nach England aufsloß, wird in Kurzem bei dem hiesigen Buchhändler Cassel ein Werk über England und Irland erscheinen.

Unter die Arbeiter der Steinkohlen-Gruben von Anzin werden seit einiger Zeit durch Emissäre republikanische Schriften und Pamphlete vertheilt, um sie zu einem neuen Aufstände zu reizen. Einige ministerielle Deputirte, welche noch in Paris geblieben und über die von dem J. d. Déb. angekündigte Auflösung der Kammer erschreckt waren, begaben sich gestern zu Hrn. Argout, um zu erfahren, in wie fern jene Gerüchte Glauben verdienten. Während der Minister sich bemühte, sie zu überreden, daß in jenem ministeriellen Blatte nur die persönliche Meinung des Hrn. Bertin ausgesprochen sei, kam dieser von Neuilly und gab ihnen die Versicherung, daß es wirklich der Wille des Königs sei, welchen er eben verlassen habe. Indes wird die

Verordnung über die Auflösung erst in einigen Monaten erfolgen und die Regierung hofft, die Wahlangelegenheiten bis dahin so bearbeitet zu haben, daß sie nur auf ein günstiges Resultat rechnen darf.

Endlich wird der schwne Hafen von Cherbourg vollendet. Am 12. des nächsten Monats werden die noch zu bewerkstelligenden, auf 392,469 Fr. geschätzten, Arbeiten in diesem Hafen dem Mindestfordernden zugeschlagen werden.

Die Stadt Stenay hatte mit 3 andern Gemeinden der Nachbarschaft einen Prozeß gegen die Erben des Herzogs v. Bourbou eingeleitet, von denen sie eine Entschädigung von 200,000 Fr. verlangten. Jetzt hat sie den Prozeß verloren und muß 11,000 Fr. Kosten bezahlen.

„Die Engl. Zeitungen“, sagt der Temps, „melden ganz ernsthaft das in Brough in England erfolgte Ableben eines Frosches, der vor der Sündfluth geboren ward. Man will ihn vor einigen Monaten in einem großen Mühlstein-Block in Steinmoor gefunden haben, wo er seit Jahrtausenden eingeschlossen gewesen seyn soll. Er lebte noch einige Monate, nachdem man ihn aus seinem Gefängnisse befreit hatte.“

N i e d e r l a n d e.

Aus dem Haag den 22. Juni. Se. Königl. Hoheit der Prinz Feldmarschall ist gestern Abends aus dem Hauptquartier in der hiesigen Residenz eingetroffen.

Die in Middelburg befindlichen aus Frankreich zurückgekehrten Kriegsgefangenen werden zu Schiffen über Gorcum nach Urheim gebracht.

Die bei der Schutterei freiwillig dienenden Offiziere und Unteroffiziere werden, wie man vernimmt, ausgedehnten Urlaub zur Rückkehr in ihre Heimath erhalten können.

Aus den Forts Lillo und Liefskenhoek sind hier 200 Beurlaubte eingetroffen.

Aus dem Haag den 24. Juni. Gestern Abend ist Se. Königl. Hoheit der Prinz Feldmarschall von hier wieder nach dem Hauptquartier abgereist.

Das große Dampfboot „Willem I.“, das früher zur Packetsfahrt zwischen Amsterdam und Hamburg gebraucht, seitdem aber für den Kriegsdienst benutzt wurde, wird jetzt in Amsterdam ausgebessert, um demnächst seine Fahrten nach Hamburg wieder anzutreten.

B e l g i e n .

Brüssel den 23. Juni. In der gestrigen Sitzung der Repräsentanten-Kammer wurde die allgemeine Verathung über den Adress-Entwurf geschlossen. Einige in Bezug auf die einzelnen Paragraphen vorgelegten Amendements wurden zum Druck verordnet und die Verathung darüber auf Montag verschoben. Aus einer am Schlusse der Sitzung stattgefundenen Unterredung ging hervor, daß kein Handels-Traktat mit den Vereinigten

Staaten von Nord-Amerika abgeschlossen ist, sondern nur eine der Einfuhr Belgischer Leinen-Zeuge günstige Modification des Tarifs stattgefunden hat.

Das Journal d'Anvers meldet: „Gestern Nachmittag sahen wir die Englische Brigg „Migvie“, welche am Morgen ausgelaufen war, wieder in unsern Hafen zurückkehren. Am Bord des Schiffes befand sich der Commandeur der Belgischen Flotille, Herr von den Broeck, und ein Dutzend Belgischer Matrosen. Dies sah einer Gefangenennahme ähnlich. Das Seltsamste war, daß der Englische Capitan und seine Mannschaft ihr Fahrzeug der Sorgfalt unserer Leute überlassen hatten. Man sagt, das Schiff sei angehalten worden, weil es am Tage vorher einen Deserteur unserer Flotte aufgenommen habe.“

In Gent finden des Abends immer noch Zusammenrottungen auf den Straßen statt, ohne daß es in den letzten Tagen zu neuen Thätlichkeiten gekommen wäre.

Der politische Kampf der Parteien in Belgien spielt, je heftiger er wird, immer mehr in die religiösen Zwistigkeiten hinüber, nachdem man den beiden sich bisher befriedenden Parteien: Orangisten und Liberalen, noch eine dritte: Katholiken zugesellt hat. Von letzteren sagt ein Belgisches Blatt: „die katholische Partei sei der gemeinschaftliche Feind geworden.“

G r o ß b r i t a n n i e n .

London den 21. Juni. Am 17. wurden im Oberhause die Resolutionen des Unterhauses über den Ostind. Freibrief in einer Conferenz mitgetheilt und sie sollten den 18. in Erwägung genommen werden. Ed. Brougham's Bill über die örtlichen Gerichtsbarkeiten ging nach heissem Kampfe ohne Abstimmung durch den Ausschuß, indem sich die Conservativen, Ed. Warncleff an der Spitze, vor dem Schluß aus dem Hause entfernt hatten.

Im Unterhause erhielt die Faktorei-Bill die zweite Lesung; der Ausschuß über die irische Kirchen-Reform-Bill ward fortgesetzt und die 32. Klausel derselben angenommen. Darauf verwandelte sich das Haus in einen Ausschuß über die Sheriffs-Ausgaben-Bill, von welcher 4 Klauseln angenommen wurden. In der Mittagsitzung vom 18. beschäftigte sich das Unterhaus, wie gewöhnlich, mit Bittschriften.

Im Unterhause wurde am 18. ein Antrag des Herrn Fryer gegen die Korngesetze, auf die Bemerkung des Lord Althorp, daß derselbe nicht zeitgemäß sei, verworfen. An demselben Tage wurde in der Comitée des Unterhauses über den Antrag auf Reform der irischen Kirche, von Seiten des Herrn Pryme ein Amendement vorgeschlagen, welches insofern von einiger Wichtigkeit ist, als es den jetzt ziemlich allgemein Eingang findenden Wunsch, die Geistlichkeit aus dem Oberhause entfernt zu se-

hen, zuerst im Parlamente aussprach. Hr. Pryme schlug nämlich als Amendement zu einer der Klauseln der in Rede stehenden Bill vor, daß künftig von allen irischen Bischöfen, die bisher abwechselnd im Oberhause Sitz hatten, nur ein Erzbischof diese Befugniß haben solle. Herr Stanley bemerkte dagegen, daß es unpassend seyn würde, wenn ein so wichtiges Prinzip, welches eine gänzliche Umänderung der Verfassung involvire, als Amendement discutirt würde, und bewog dadurch den Antragsteller zur Zurücknahme seines Vorschages.

Am 19. verwandelte sich das Unterhaus, nach einigen Verhandlungen von örtlichem Interesse, in einen Ausschuß über die Bill wegen der weltlichen Kirchen-Angelegenheiten Irlands. Die Klauseln 107, 109 und 110 werden zurückgesetzt und, mit Ausnahme derselben, die Klauseln 91 bis 117 angenommen und der Bill beigefügt. Nach Auflösung des Ausschusses sollte die Bill des Hrn. W. Brougham, wegen Errichtung eines allgemeinen Hypothekenbuches, zum zweiten Male verlesen werden, sie ward indeß, auf den Antrag des Hrn. Sandford, mit 82 gegen 69 Stimmen verworfen.

In der heutigen Sitzung des Oberhauses machte der Graf v. Aberdeen über die Besetzung von Algier und die desfallsige Erklärung des Franz. Ministeriums in der Deputirtenkammer einige Bemerkungen. Er sagte, die Frage sei von großer Wichtigkeit und er erwarte, daß der Graf Grey sich beseilen werde, zur gehörigen Zeit darzuthun, daß die Ehre von England, welche zu schützen seine Pflicht sei, nicht beeinträchtigt worden. Der Graf Grey erwiederte, daß er von dem, was in der Franz. Deputirtenkammer gesprochen worden sei, weiter nichts wisse, als was die Zeitungen darüber gemeldet; übrigens versichere er dem Grafen, daß die Minister zur gehörigen Zeit bereit seyn würden, das Verfahren zu rechtsertigen, welches sie zur Bewahrung der Ehre und des Vortheils von England beobachtet hätten (hdrt!). Der Marquis v. Londonderry sagte, Englands auswärtige Politik sei in der letzten Zeit so ohne allen Verstand geleitet worden, daß sie aller Welt zum Gelächter gereiche. Hierauf sprach er sich tadelnd über die dem Lord Ponsonby und Sir Str. Canning übertragenen Missionen aus. Lord Ripon vertheidigte die Minister und tadelte die Art und Weise, wie man sich gegen Abwesende in Angelegenheiten äußere, für welche die Minister allein verantwortlich wären, und die sie zu vertheidigen wissen würden. Es wurde hierauf zu der Debatte über die Irland. Zehnten übergegangen, wobei der Gr. v. Wicklow die Vorschläge der Minister auf das Hestigste angriff, und hierin von dem Herzoge v. Wellington unterstützt wurde.

Im Unterhause nahm der Ausschuß die Verhandlungen über die Irland. Kirchen-Reform wieder auf und brachte die Bill bis zur 136. Klausel.

Um Dienstag kamen Ihre Majestäten von Windsor wieder nach der Stadt. Abends begab sich der König zu dem Diner, welches der Herzog von Wellington zur Erinnerung an die Schlacht von Waterloo veranstaltet hatte. Letzterer soll es nach dem, was neulich im Oberhause vorgefallen, nicht gewagt haben, den König einzuladen, worauf Se. Majestät sich selbst anmelden ließen. Der Herzog empfing den König bei dessen Eintritt knieend; der König aber hob ihn auf, fasste mit beiden Händen die eine Hand Sr. Herrlichkeit und drückte sie aufs herzlichste. Als bei Tische des Herzogs alter Diener und beständiger Begleiter, der ihm in einem Treffen das Leben rettete, bei irgend einer Gelegenheit zufällig grade hinter des Königs Stuhl zu stehen kam, wandten Se. Majestät sich um, richteten einige freundliche Worte an denselben und schüttelten ihm die Hand. Nach aufgehobener Mahlzeit, ehe die Gesundheit des Herzogs ausgebracht wurde, sagte der König zu Sr. Herrlichkeit: „Wellington, haben Sie weiter Niemand hier im Hause, der bei Waterloo mitfocht?“ Der Herzog erwiederte mit Mein, und der König antwortete: „Ja, es sind noch welche da, denn ich sah zwei Polizei-Beamten im Vorraum, die beide die Waterloo-Medaille trugen; lassen Sie sie hereinrufen und mit auf Ihre Gesundheit trinken.“ Sogleich wurde dem Befehle des Königs Folge geleistet; der Ober-Polizei-Intendant Mai und der Polizei-Inspektor Adamson wurden eingeführt und hatten die Ehre, in Gegenwart Sr. Majestät auf das Wohl des Herzogs von Wellington zu trinken.

Der Courier enthält einen Bericht über die jährliche öffentliche Einnahme und Ausgabe vom 5. Januar 1830 an bis zum 5 Januar 1831, 1832 und 1833. Am Zoll und Accise kamen ein: 1831 39 Mill. 344,482; 1832 35 Mill. 680,609; und 1833 36 Mill. 411,482 Pfd.; an Stempelgebühren repective 7 Mill. 248,083 — 7 Mill. 138,638 und 7 Mill. 119,892 Pfd.; an directen Steuern 5 Mill. 294,870 — 5 Mill. 222,718 und 5 Mill. 333,686 Pfd. Die Gesammt-Einnahme betrug resp. 54 Mill. 840,190 — 50 Mill. 990,315 und 51 Mill. 686,822 Pfd. Dagegen wurden ausgegeben: für die öffentliche Schuld im Jahre 1831 an Zinsen und Ammunitäten 28 Mill. 476,606; im Jahre 1832 — 28 Mill. 302,781 und im Jahre 1833 — 28 Mill. 351,352 Pfd. Die Armee kostete resp. 14 Mill. 716,694, 15 Mill. 22,335 und 13 Mill. 440,804 Pfd. Die Gesammt-Ausgabe betrug 53 Mill. 11,533, 52 Mill. 575,308 und 50 Mill. 385,118 Pfd. (Die Einnahme des vorigen Jahres betrug also etwa 361 Mill. 807,756 und die Ausgabe 352 Mill. 695,828 Preuß. Thlr.)

Aus allen Gegenenden des Reiches laufen die günstigsten Berichte über alle Arten von Erndten ein.

Über die Reise des Prinzen von Oranien hierher steht nun so viel fest, daß von einem siehenden Auf-

enthalt hier nicht die Rede ist, sondern daß er nur allein deswegen hierher komme, um einen oder zwei seiner Söhne auf eine unserer Universitäten zu bringen. Er selbst hat früher in Oxford studirt.

Am 7. wurde zu Fredericksburg in den Ver. St. Nordamerikas der Grundstein zu einem Monument für Washington's Mutter gelegt. Der Präsident Gen. Jackson und mehrere hohe Regierungs-Beamte, wohnten dieser Feierlichkeit bei.

Nachrichten aus Philadelphia melden, daß die Cholera dort furchtlich, vorzüglich unter den Schwarzen wütet, am meisten in Natchez.

Aus Malia wird über einen Angriff berichtet, den das Englische Schiff „Beacon“ gegen die Piraten von Kymir unternahm, die den Bewohnern von Tessos mit Zerstörung ihrer Wohnungen und Besitztümer drohten, wenn ihnen diese nicht ihre Forderungen gewährten. Als man sich den Piraten näherte, entdeckte man 8 Böte, auf welche die Ritter des „Beacon“ sogleich Jagd machten, und von denen sie 7 wegnahmen. Die Zahl der gefangenen Seeräuber belief sich auf 140; diese hatten 4 leichte Geschütze, 133 Stück kleinere Waffen und etwa 5000 Schüsse Munition bei sich. Es entkamen ihrer 60 und flüchteten sich in die Gebirge. Von den Preisen gingen während eines Sturms 4 zu Grunde.

Heute früh hat man hier Nachrichten aus Jamaika bis zum 13. Mai erhalten. Die neuen Repräsentanten-Wahlen gingen zu Ende und waren im Allgemeinen zu Gunsten der alten Mitglieder des Versammlungs-Hauses ausgefallen. Es hieß, daß das Haus am 18. Juni werde zusammenberufen werden. Der General-Gouverneur, Lord Mulgrave, scheint sich durch die Entlassung des Herrn Hugh Fraser Leslie, Magistrats-Beamten von St. Albans, wieder-unpopulär gemacht zu haben. Dieser Beamte wurde entlassen, weil er einer öffentlichen Versammlung beigewohnt hatte, in der das Benehmen des Lord Mulgrave einer Prüfung unterworfen werden sollte.

Aus New-York sind Zeitungen bis zum 1. Juni hier eingegangen. Der „Vater des Amerikanischen Kongresses“, John Randolph, war am 24. Mai zu Philadelphia gestorben.

Zu Para in Brasilien sind am 30. April ernsthafte Unruhen vorgefallen. Es war ein neuer Gouverneur dorthin gesandt worden; das Volk widersetzte sich aber seiner Landung, und es kam zu einem Kampfe, worin 80 bis 100 Personen getötet wurden. Der Gouverneur musste wieder umkehren.

Nachrichten aus Mexiko zufolge, hätten zwei der letzten Mexikanischen Minister, der Staatssekretär Alaman und der Kriegsminister Jacio, um Pässe ins Ausland nachgesucht, und, da man ihnen ihr Gefüch abzog, sich heimlich entfernt. Als Ursache hierzu führt man an, daß der Kongress beschlossen hatte, die letzten Minister wegen der Ermordung

des Generals Guerreros zur Verantwortung zu ziehen. Es war ein Cirkular an alle Hafen-Commissariate erlassen worden, daß sie deren Flucht verhindern sollten. Der Präsident, General Santana, hatte einer Unpäßlichkeit wegen seinen Posten noch nicht angetreten, und der Vice-Präsident Gomez Farias hat daher einstweilen die vollziehende Gewalt in Händen.

S p a n i e n.

Madrid den 13. Juni. Das Gedränge von Fremden aus den Provinzen, welche als Mithandlende oder Zuschauer der Cortes-Versammlung am 20. d. Ms. bewohnen wollen, nimmt täglich zu. Die von den Städten ernannten Deputirten sind fast alle hier angekommen; jedem derselben sind für die Reisekosten und für das neue Kostüm, das sie sich anschaffen müssen, etwa 3000 Fr. bewilligt worden, und außerdem beziehen sie während ihres biesigen Aufenthalts Diäten und haben nach beeindruckter Feierlichkeit noch besondere Vergünstigungen von der Regierung zu erwarten. — Da die hierher führenden Landstraßen seit einiger Zeit sehr belebt sind, so sind, namentlich in Andalussien und den an Portugal gränzenden Provinzen, die Räuber wieder in großer Anzahl erschienen. Auf Befehl der Regierung sind Truppen gegen dieselben ausgesandt worden. — Briefen aus Lissabon zufolge, ist dort alles zu einem entscheidenden Angriffe gegen Portofertig, und man erwartet mit großer Ungeduld die in England für Dom Miguel's Rechnung angekauften Dampfsäfte, um das Geschwader aus dem Tajo auslaufen zu lassen.

I t a l i e n.

Turin den 15. Juni. Die biesige Hof-Zeitung enthält mehrere von den Kriegs-Gerichten in Genua, Alessandria und Chambery gegen Theilnehmer des letzthin entdeckten Militair-Komplotts zum Umsturz des Thrones und Errichtung einer Republik gefallte Straf-Urtheile. Das Kriegsgericht in Chambery hat den Lieutenant Tola aus Sassari, vom 1. Regimente der Brigade Pignerol, zum Tode, und den Lieutenant Mansfredi von demselben Regimente zu 5jährigem, den Hauptmann Gisfore, von demselben Regimente zu dreijährigem und den Lieutenant Muszio zu 1jährigem Gefängniß und zur Absetzung verurtheilt. Das Todesurtheil am Lieutenant Tola ist am 11. d. in Chambery vollzogen worden. Das Kriegsgericht in Alessandria hat die Sergeanten Ferrari, Menardi, Viora, Rigasso, Costa und Martini, die 5 ersten von dem 1. und den letzten vom 2. Regimente der Brigade Cuneo zum Tode verurtheilt und zwar den ersten, Ferrari, durch besonders Gnade des Königs zum Tode nach Kriegsgebrauch, die fünf anderen aber nach vorgängiger Degradation zum schwimpflichen Tode. Dieses Urtheil, das in Bezug auf einen unter ihnen, Viora, noch suspendiert worden ist, wurde am 15. d. M. an den übrigen

gen vollzogen. Das Kriegsgericht in Genua hat den Fechtmeister Garotti und die Sergeanten Viglia und Miglio zum schimpflichen Tode kondemniert, welches Urtheil ebenfalls am 15. d. M. an ihnen vollstreckt worden ist. Das hiesige Kriegsgericht endlich hat den Advoekaten Scovazzi aus Santo Stefano al Mare in contumaciam zum Tode verurtheilt, den Advoekaten Cariolo aus Saluzzo hingegen frei gesprochen.

D e u t s c h l a n d.
Darmstadt den 21. Juni. In der heutigen Sitzung der zweiten Kammer der Landesstände beschloß dieselbe, nach dem Antrage der Abgeordneten Höpfler, Emmerling, Elwert, E. E. Hoffmann und Schad, an die Staats-Riegerung die Anfrage zu richten, welche besonderen Umstände Veranlassung gegeben haben, vom Staats-Gebiete des Großherzogthums den Ort Rödelheim durch Königl. Preuß. Truppen, statt durch Großherzoglich Hessische, besetzen zu lassen.

Luxemburg den 22. Juni. Se. Excellenz der Königlich Preuß. General der Cavallerie, v. Vorstell, ist am 20. d. hier angekommen. Se. Excellenz wird die hiesige Garnison mustern, und die Festungsarbeiten in Augenschein nehmen.

„Wir erfahren aus guter Quelle,“ sagt das hiesige Journal, „dass die Deutsche Bundes-Versammlung eine bedeutende Summe zur Verfügung des Militär-Gouvernements der Festung Luxemburg gestellt hat, um die Ausbesserungs-Arbeiten des Platzes fortzusetzen.“

Karlsruhe den 22. Juni. Die zweite Kammer der Stände hat in ihrer heutigen Sitzung den Antrag der ersten Kammer, die Vertretung des Erzbischofs und des Prälaten in der ersten Kammer betreffend, nach langer Diskussion verworfen.

Stuttgart den 23. Juni. Nächstens werden Offiziere des Königl. Bayerischen Generalstabs in verschiedenen Gegenden des Donau-, Neckar- und Main-Kreises sich einfinden, um für militärisch-topographische Karten Aufnahmen zu bewerkstelligen, wozu von Seiten der Königl. Württembergischen Regierung die Einwilligung gegeben ist.

Vor Kurzem ist in Berg, bei Grabung eines artesischen Brunnens für die Kunst-Mühle, eine Mineralquelle, ähnlich den Kaufmänter und Berger älteren Quellen, aufgefunden worden, welche bereits vielfältig zum Trinken benutzt wird.

München den 20. Juni. Nochdem gestern Ihre Majestät die Königin Therese mit Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Mathilde von Nymphenburg abgereist waren, um das Bad in Rüssingen zu gebrauchen, sind heute nun auch die jüngern Prinzen und Prinzessinnen nach Brücknau abgegangen, wo später die Königlichen Eltern mit ihnen wieder zusammen treffen werden. Es findet sich auf diese Art passend, daß jetzt die sämtlichen Glieder der

Königl. Familie in Brücknau, Rüssingen, Sanssouci, Colombella, Nauplia und Konstantinopel von hier abwesend sind. Recht bald indeß hofft man sich der Rückkunft Sr. Majestät des Königs erfreuen zu dürfen.

München den 22. Juni. Der Minister, Freiherr von Lerchenfeld, ist durch Krankheit verhindert worden, nach Frankfurt abzureisen. Se Exc. hatte vom Donnerstag auf den Freitag eine unruhige Nacht.

Am 21. Juni passirte der Sohn des Fürsten von Canino, Napoleon Pierra Bonaparte, auf seiner Reise aus Amerika nach Italien, durch Augsburg.

Frankfurt a. M. den 24. Juni. Gestern sind hier angekommen: Se. Durchlaucht der regierende Herzog von Braunschweig, Ihre Durchlaucht die Fürstin zu Hohenlohe-Bartenstein, und Se. Excellenz der Graf v. Witt, Kaiserl. Russ. General der Cavallerie und Gouverneur von Warschau.

„Wir erhalten,“ meldet das heutige Journal de Francfort, „von der Russischen Gränze folgende Brief vom 9. Juni: „Die Orientalischen Angelegenheiten bieten noch immer einen interessanten Gesichtspunkt dar. Die Französischen Blätter hatten vor nicht langer Zeit mitgetheilt, und die Deutschen Journale wiederholten es, daß in einer Konferenz des Königs der Franzosen mit dem Grafen Pozzo di Borgo diese Angelegenheiten definitiv geordnet worden wären, daß Se. Majestät hinsichtlich der Gränzen, welche dem Türkischen Reiche zu sicherlich notwendig wären, seine Einstimmung gegeben, und daß nach Erledigung dieses Punktes der Russische Botschafter den Rückzug der Russischen Truppen nach Vollendung des Rückzuges des Aegyptischen Heeres garantiert hätte; die vereinigten Vorstellungen Russlands, Frankreichs und Englands hätten demnach die Unterwerfung des rebellischen Pascha's unter billigen Bedingungen zum Erfolg gehabt. Im Vertrauen auf diese Nachrichten hielt man den Frieden und das gute Einverständniß der großen Mächte für lange Zeit gesichert. Das bei dieser Meinung interessirte Publikum mußte sich also in der That getäuscht sehen, als es die Wirkung des Benehmens des Admirals Roussin erfuhr, welches zur Folge gehabt, daß der Ottomanischen Pforte die wichtigen Provinzen entzogen worden sind, die ihr Roussin selbst früher garantiert hatte, und die sein Monarch im Einverständniß mit Großbritannien und Russland der Pforte erhalten wollte. Das Vertrauen, welches ein Kabinet durch die Gerechtigkeit und Aufrichtigkeit seiner Politik einflößt und verdient, ist ein Vorteil von grossem, unendlichem Umfange. Der Verlust dieses Vertrauens, dieses Pfandes ungestörter Harmonie, das Verschwinden der Hoffnung auf einen dauerhaften Frieden im Orient — dieses sind positive Resultate, wenn die von dem Sultan geforderten Zugeständnisse ausgeführt werden. Die Vergrößerung Aegyptens kann

wohl Frankreich rathsam und nützlich seyn, allein in den Augen des hellblickenden und friedlichen Europa's wird dieser Erfolg nicht als ein wohlfeil erkaufster erscheinen.""

Frankfurt a. M. den 25. Juni. Se. Königl. Hoheit der Prinz Wilhelm von Preußen (Bruder Sr. Majestät des Königs) nebst Gemahlin sind gestern, von Homburg kommend, durch die hiesige Stadt nach den Bädern von Schmalbach gereist.

Sondershausen den 23. Juni. In der letzten verwichenen Nacht endigte der Durchlauchtigste Prinz Günther Albrecht August zu Schwarzbürg-Sondershausen, Bruder unsers geliebten und allgemein verehrten Landesfürsten, in Folge eines Schlagflusses sein irdisches Daseyn im bald vollendeten 66. Lebensjahre.

Desseireich.

Wien den 23. Juni. Der während der Cholerazeit bei Wien begonnene und nur zur Hälfte ausgeführte Kanalbau, soll jetzt vollendet werden. Es ist dies ein sehr nützliches Unternehmen zur Aufführung des Unraths. In Wien hat die Grippe gänzlich aufgehört, dagegen haben sich wieder einzelne Cholerafälle gezeigt. In der Nähe des Kahlen- und Leopoldberges, wo sich die Steinbrücke befinden, ist ein Bergsturz erfolgt und man erwartet noch mehrere. Die Landstraße, welche an der Donau hindauft, ist dadurch so eingeengt, daß sie kaum zu passiren ist.

Subhastations-Patent.

Das im Schrödaer Kreise gelegene, zur Johann v. Arnoldschen Liquidations-Masse gehörige Gut Zdziewowice soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Die landschaftliche gerichtliche Taxe desselben beträgt 14,66: Rthlr. 17 gr. Die Bietungs-Termine stehen

am 3ten Juni 1833,

am 4ten September 1833,

und der letzte

am 4ten December 1833,

Vormittags um 9 Uhr vor dem Königlichen Landgerichts-Rath Kauffuß im Partheien-Zimmer des Landgerichts an.

Zahlungsfähige Kauflustige werden hierdurch aufgefordert, in diesen Terminen zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu erklären, und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, wenn keine gesetzlichen Umstände eintreten, erfolgen wird.

Zugleich werden die ihrem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben des Matthias v. Wyganski hiermit vorgeladen, in diesen Terminen persönlich oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten, wozu ihnen die Justiz-Commissarien Mittelstädt und Guderian in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, ihre Forderungen bei Praktisierung zu liquidieren, widergenfalls dem Meistbietenden nicht nur der Zuschlag ertheilt, sondern auch nach gerichtlicher

Erlegung des Kaufschillings die Löschung der sämtlichen eingetragenen, wie auch der leer ausgehenden Forderungen, ohne daß es zu diesem Zweck der Produktion der Instrumente bedarf, versügt werden wird.

Taxe und Bedingungen können in der Registratur eingesehen werden.

Wer bieten will, hat, bevor er zur Licitation zugelassen werden kann, eine Caution von 1000 Rthlr. dem Deputirten zu erlegen.

Posen den 21. Januar 1833.

Königl. Preuß. Landgericht.

A u c t i o n .

Montag den 15. Juli d. J. werde ich auf der Gerberstraße Nr. 391. im Gasthause zur goldenen Kugel eine bedeutende Anzahl Möbel, als: Kommoden, Tische, Stühle, Sopha's, Schreib-secretäre, Spiegel, Waschtoiletten, Bettstellen und Koffer; ferner Wäsche, Tischtücher, Servietten, Porzellan- und Fayance-Teller, Vasen, Schüsseln, Messer, Gabeln, Präsentirteller, Glas- und Kupfer-Waren, Leuchter und eiserne Löffel verschiedener Art, öffentlich an den Meistbietenden versteigern.

Posen den 4. Juli 1833.

C a s t n e r ,

Königl. Auctions-Commissarius.

Den hieselbst auf der Fischeret sub No. 104. beslegenen Bauplatz beabsichtigen wir sofort aus freier Hand zu verkaufen.

Mähreres darüber in No. 180. St. Martin.

Posen den 4. Juni 1833.

Die Erben des Regierungs-Bau-Conducteur

S ch o l z .

Auf meinem Grundstück an der Warthe ist gutes Heu vom ersten Hieb zu verkaufen.

J. Bielefeld.

Börse von Berlin.

	Zins-Fuß.	Preuis. Cour. Briefe Geld.
Den 2. Juli 1833.		
Staats - Schuld-scheine	4	97 ½
Preuss. Engl. Anleihe 1818	5	— 103 ½
Preuss. Engl. Anleihe 1822	5	— 103 ½
Preuss. Engl. Obligat. 1830	4	92 ½
Präm. Scheine d. Seehandlung	—	53 ½
Kurm. Oblig. mit laut. Coup.	4	95 ½
Neum. Inter. Scheine dto.	4	95 ½
Berliner Stadt-Obligationen	4	96 ½
Königsberger dito	4	—
Elbinger dito	4 ½	—
Danz. dito v. in T.	—	36
Westpreussische Pfandbriefe	4	98 ½
Grossherz. Posensche Pfandbriefe	4	— 100
Ostpreussische dito	4	— 99 ½
Pommersche dito	4	105 ½
Kur- und Neumärkische dito	4	106 ½
Schlesische dito	4	— 106 ½
Rückstands-Coup. d. Kur- u. Neumark	—	62 ½
Zins-Scheine der Kur- und Neumark	—	63 ½
Holl. vollw. Ducaten	—	18 ½
Neue dito	—	19
Friedrichsd'or	—	14 ½
Disconto	4	5